



Statuten vom 16. September 2021

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Conférence des autorités cantonales de surveillance des finances communales

Conferenza delle autorità di vigilanza sulle finanze dei comuni

Conferenza da las autoritads da surveglianza chantunalas sur las finanzas comunallas

besteht eine interkantonale Fachkonferenz. Sie ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in demjenigen Kanton (im Kantonshauptort), dessen Vertreter das Kommissionspräsidium innehat.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch auf fachlichem Gebiet (Internetseite, Info usw.);
- b) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
- c) die Koordination und die Harmonisierung der kommunalen Haushaltführung in allen Bereichen, insbesondere
 - Finanzbuchhaltung
 - Finanzausgleich
 - Rechnungsprüfung
 - Kostenrechnung
 - Internes Kontrollsystem;
- d) die Pflege der Beziehungen der Kantone unter sich sowie mit weiteren Fachpersonen oder Fachinstitutionen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

² Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch ihre Leistungen um den Verein besonders verdient gemacht haben.

³ Als Aktivmitglieder werden die kantonalen Aufsichtsstellen, vertreten durch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zugelassen.

⁴ Jeder Kanton hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

Art. 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Kantone,
- b) der Organisation von Tagungen und Veranstaltungen,
- c) der Bereitstellung von Dokumenten und Veröffentlichungen,
- d) den Erträgen aus dem Konferenzvermögen
- e) sowie eventuellen Schenkungen oder weiteren Beiträgen.

Art. 6 Organisation

Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Kommission
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 7 Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Sie wird (mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt) von der Kommission einberufen und von der Konferenzpräsidentin oder vom Konferenzpräsidenten geleitet.

² Sie wählt für vier Jahre

- a) die Konferenzpräsidentin oder den Konferenzpräsidenten,
- b) die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten,
- c) die Kommissionsmitglieder sowie
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

³ Die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Auf Antrag der Kommission

- a) nimmt sie Kenntnis vom Tätigkeitsbericht der Kommission,
- b) beschliesst sie über Statuten und deren Abänderung,
- c) genehmigt sie die Jahresrechnung,
- d) ernennt sie Ehrenmitglieder,
- e) legt sie den Jahresbeitrag der Mitglieder fest,
- f) beschliesst sie die Auflösung der Konferenz (gemäss den Bestimmungen im Artikel 10).

⁵ Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

⁶ Im Fall höherer Gewalt kann die Generalversammlung ihre Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail fassen.

Art. 8 Die Kommission

¹ Die Kommission besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Mit Ausnahme der in Art. 7 Abs. 2 Buchstabe b vorgesehenen Nomination der Kommissionspräsidentin bzw. des -präsidenten konstituiert sie sich selbst.

² Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

³ Sie beruft die Generalversammlung ein und bereitet diese vor. Sie organisiert Arbeitstagungen und stellt Empfehlungen auf.



⁴ Sie trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern 60 Prozent der Kommissionsmitglieder anwesend sind beziehungsweise eine Antwort gegeben haben (zum besseren Verständnis ein Zahlenbeispiel, gemäss den Statuten besteht die Kommission aus 7 bis 11 Mitgliedern, woraus sich ergibt: für 11 Mitglieder 7 Anwesende, für 10 und 9 je 6, für 8 und 7 je 5).

⁶ Im Fall höherer Gewalt und wenn ein Beschluss dringlich ist und nicht bis zur nächsten Sitzung der Kommission warten kann, kann er auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.

Art. 9 Das Rechnungsprüfungsorgan

Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einem Mitglied. Es prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 10 Auflösung

¹ Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der in den letzten vier Jahren geleisteten Mitgliederbeiträge an die Mitglieder zurückerstattet.

Art. 11 Inkraftsetzung

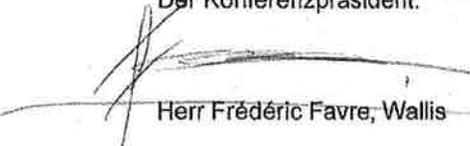
¹ Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. September 1997 in Schaffhausen beschlossen und in Kraft gesetzt.

² Die Revision des Artikels 8 der vorliegenden Statuten in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder der Kommission wurde von der Generalversammlung vom 22. September 2005 in Genf angenommen und in Kraft gesetzt.

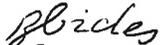
³ Die vorliegende Statutenrevision 2011 mit Anpassungen in den Artikeln 3 bis 7 sowie 9 und 11 wurde an der Generalversammlung vom 15. September 2011 in Glarus angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

⁴ Die vorliegende Statutenrevision 2021 mit Hinzufügung den Artikeln 7.6, 8.4 und 8.5 wurde per E-Mail-Abstimmung an der Generalversammlung vom 16. September 2021 in Lausanne angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Konferenzpräsident:


Herr Frédéric Favre, Wallis

Die Sekretärin:


Frau Brigitte Zbinden, Freiburg